

STATUTEN

ZALK

**Zürcherische Allianz Leistung & Kosten Gesundheitswesen
(ehemals Zürcherische Arbeitsgemeinschaft der Ligen und Heilstätten für chronische
Krankheiten)**

Art. 1

Konstituierung Unter der Bezeichnung ZALK Zürcherische Allianz Leistung und Kosten Gesundheit (ehemals Zürcherische Arbeitsgemeinschaft der Ligen und Heilstätten für chronische Krankheiten) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck Der Verein sichert im Auftrag von Zürcher Gemeinden die gemeinsame Finanzierung von gesetzlich verankerten Dienstleistungen, welche durch spezialisierte Fachorganisationen (NPO) erbracht werden und die der Eingliederung, Beratung und Unterstützung sowie der Prävention und Gesundheitsvorsorge dienen. Dazu schliesst der Verein Leistungsverträge mit den NPOs ab.

Die Finanzierung erfolgt subsidiär für Leistungen von Leistungserbringenden, die nicht vom BSV (Art. 74 IVG) oder vom Kanton, von der Stadt Zürich oder von anderen Gemeinwesen bereits finanziert sind.

Art. 3

Mitglieder Mitglieder des Vereins sind:

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)

Die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKo)

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo).

Neue Mitglieder können aufgenommen werden, wenn ihre Aufnahme der Erfüllung des Vereinszwecks förderlich ist.

Art. 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

Art. 5

Vereinsversammlung

Jedes Vereinsmitglied bestellt zu seiner Vertretung in der Vereinsversammlung die stimmberechtigten Abgeordneten. Der GPV entsendet mindestens drei Abgeordnete, wovon mindestens einer von einer Gemeinde mit über 25'000 Einwohnern delegiert werden soll, die übrigen Mitglieder je einen Abgeordneten.

Art. 6

a) Beschlussfassungseinberufen

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung keine geheime Abstimmung verlangt. Jeder Abgeordnete hat 1 Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mittels Stichentscheid.

Art. 7

b) Einberufung

Die jährlich stattfindende Vereinsversammlung wird vom Präsidium mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit vom Präsidium die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese ist innert 40 Tagen abzuhalten.

Art. 8

c) Aufgaben

Der Vereinsversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstands, der Geschäftsführung und der Kontrollstelle,
- b) die Genehmigungen der Leistungsvereinbarungen,
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Aufnahme neuer Mitglieder haben nur die Abgeordneten der Gemeinden Stimmrecht; die Vertreter der übrigen Vereinsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an diesen Verhandlungen teil,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Änderung der Vereinsstatuten,

g) die Auflösung des Vereins,

h) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Zur Änderung der Vereinsstatuten und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 9

Vorstand/
Präsidium

Die Vereinsversammlung wählt aus den Abgeordneten der Vereinsmitglieder einen Vorstand auf eine Amtsdauer von vier Jahren sowie das Präsidium (Präsident und Vizepräsidentin oder Copräsidium). Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er soll höchstens fünf Personen umfassen (inkl. Präsidium). Diese Personen amten während ihrer Amtsdauer gleichzeitig als Abgeordnete der betreffenden Vereinsmitglieder. Sie sind wieder wählbar.

Die Mitglieder haben Anrecht auf eine Vertretung im Vorstand wie folgt:

GPV: Höchstens 3 Vertretende, wovon mindestens eine aus einer grösseren Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von über 25'000 delegiert sein muss,
GeKo: 1 Vertretung,
SoKo: 1 Vertretung

Art. 10

Aufgaben
des Vorstandes

- a) Zusammenfassung, Prüfung und - gegebenenfalls - Berichtigung der dem Verein eingereichten Beitragsgesuche der einzelnen Leistungserbringenden gemäss separatem Reglement,
- b) Prüfung von Beitragsgesuchen neuer Leistungserbringenden gemäss separatem Reglement,
- c) Vorbereitung der dreijährigen Leistungsvereinbarungen, Budgetierung und Festlegung der Beiträge der einzelnen Gemeinden an die Abgeltung der Leistungserbringenden gemäss Einwohnerschlüssel,
- d) Beauftragung der Geschäftsführung,
- e) Vollzug der Vereinsbeschlüsse und Vertretung des Vereins nach aussen (mit Kollektivunterschrift zu zweien).

Art. 11

Aufgaben
des Präsidiums

- a) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie entscheidet bei Stimmengleichheit mittels Stichentscheid.
- b) Der Präsident/die Präsidentin beruft die Vereinsversammlung ein, bereitet deren Geschäfte vor und leitet die Versammlung.

Bei Verhinderung des Präsidiums handelt das Vizepräsidium an dessen Stelle.

- Art. 12
- Geschäftsführung Die Vereinsversammlung wählt zur Unterstützung des Präsidiums auf die gleiche Amtsdauer eine Geschäftsführung. Diese ist wieder wählbar.
- Die Geschäftsführung verkehrt mit den Leistungsvertragspartnern und mit den finanzierenden Gemeinden, führt die Verrechnung an die Gemeinden durch, ist zuständig für die Buchhaltung, transparente Auswertungen und das Mahnwesen sowie für Ein- und Auszahlungen und das Controlling im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen.
- Art. 13
- Vereinsvermögen Das Vereinsvermögen wird geäuftnet durch die Mitgliederbeiträge und die Beiträge der Gemeinden zur Abgeltung der mit den Leistungserbringern vereinbarten Leistungen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Organisationskapital. Die zweckgebundenen Fonds sind hingegen ausschliesslich bestimmungsgemäss zu verwenden und gehören nicht zum Organisationskapital des Vereins.
- Art. 14
- Entschädigung/Spesen Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung. Der Geschäftsführung wird eine Entschädigung gewährt.
- Art. 15
- Rechnungsabschluss Die Vereinsrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- Art. 16
- Kontrollstelle Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kontrollstelle zur Prüfung der Vereinsrechnung. Dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich steht das Recht zu, eine Vertretung in die Kontrollstelle abzuordnen.
- Die Kontrollstelle ist wieder wählbar.
- Art. 17
- Auflösung Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins, bestimmt sie gleichzeitig die Verwendung des allenfalls vorhandenen Organisationskapitals. Es ist gemeinnützigen Zwecken vorzubehalten. Sie trägt dabei allfälligen Rückforderungsansprüchen oder sonstigen Weisungen der Beitraggebenden Rechnung. Zweckgebundene Fonds müssen gemäss ihrer Bestimmung Verwendung finden.



Art. 18

In Kraft-
treten

Diese Statuten wurden von den Abgeordneten der in Art. 3 genannten Organisationen am 28. Oktober 2020 in Zürich einstimmig beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie treten an die Stelle der Statuten der Zürcherischen Arbeitsgemeinschaft der Ligen und Heilstätten für chronische Krankheiten ZALK, die am 19.09.1967 an der Gründungsversammlung genehmigt und am 27.05.1978 wie auch am 15.05.1995 revidiert wurden. Der Verein ZALK wird nicht aufgelöst, sondern unter neuem Namen und mit gleicher (bzw. ähnlicher) Zielsetzung weitergeführt. Die per Stichtag vorhandenen Aktiven und Passiven des Vereins werden weiterverwendet.

GENEHMIGT AN DER a.o. VEREINSVERSAMMLUNG VOM 28. Oktober 2020

Zürich, 28. Oktober 2020



Martin Arnold



Francisca Boenders